

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 252.

Mittwoch, den 9. September.

1846.

### Bekanntmachung.

Die feierliche Beerdigung der fernerweiten Opfer des Brandunglücks vom 29. v. M. soll  
**Mittwoch den 9. September, Nachmittags 4 Uhr,**  
stattfinden und ersuchen wir deshalb Alle, welche dem Leichenzuge sich anzuschließen gedenken, zur gedachten  
Zeit auf dem Fleischerplazze sich einzufinden und von da aus dem Zuge zu folgen.  
Leipzig, den 8. September 1846. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung.

Das 13. und 14. Stk des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:  
Nr. 49. Verordnung, die Erlassung einer allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung betreffend; vom 28. Juli 1846.  
Nr. 50. Decret wegen Bestätigung des erzgebirgischen Steinkohlenactienvereins; vom 8. Juli 1846.  
Nr. 51. Verordnung, den mit der Königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen gegenseitigen  
Schuzes der Autorenrechte und wegen Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen  
Büchern und dergleichen betreffend; vom 27. August 1846.  
sind bei uns eingegangen und werden bis zum 25. September d. J. auf hiesigem Rathhause zum Kennnignahme öffentlich  
aushängen. Leipzig, den 5. September 1846. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Gross.

### Bekanntmachung.

Beim Ende jedes akademischen Halbjahres sollen Hoher Anordnung zufolge alle aus der Universitätsbibliothek entliehenen  
Bücher ohne Ausnahme zurückgegeben werden (Bibl.-Ordnung § 25. 26.). Indem nun die Bibliothekverwaltung hierdurch bekannt  
macht, daß diese Ablieferung in den nächsten Tagen und spätestens bis zum 12. d. M. zu bewerkstelligen ist, sieht dieselbe der  
ungefäumten Zurückgabe aller entliehenen Bücher um so zuverlässlicher entgegen, als bei dem im Laufe des Sommers stattgefundenen  
Umzuge eine solche nicht gefordert worden, zur Herstellung der Ordnung aber die Einlieferung aller Bücher nunmehr dringend  
nothwendig ist. Vom 16. d. M. an werden Bücher an Einheimische wieder ausgegeben.  
Leipzig, am 7. September 1846. E. S. Gersdorf, Oberbibliothekar.

### Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt  
den 28. September  
und endigt mit  
dem 17. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden  
Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und  
Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen,  
auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertratender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Ver-  
käufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Mess-  
localien in der Woche vor der Wöttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsllocs wird, außer der sofortigen Schließung  
desselben, mit einer Geldstrafe, nach Befinden bis zu 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwer-  
kern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln  
feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche  
beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in  
die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von  
Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deßhalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ,  
die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.  
Leipzig, den 26. Juni 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Demuth.